



J. Safra Sarasin

J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2

Statuten / Reglement

Mai 2021

Statuten

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2» «J. Safra Sarasin Fondation de Placement 2» «J. Safra Sarasin Fondazione d'investimento 2» «J. Safra Sarasin Investment Foundation 2» in der Folge kurz «Stiftung» genannt, errichtet die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel» («Stifterin»), eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend «ZGB» genannt) in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend «BVG» genannt). Der Sitz der Stiftung befindet sich in Basel. Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der Stifterin und Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen. Die Geschäftsführung der Stiftung befindet sich in der Schweiz.

Art. 2 – Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Personalvorsorge durch die rationelle und wirtschaftliche Anlage der ihr von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 3 der Statuten (nachstehend «Anleger» genannt) anvertrauten Vermögenswerte.

Art. 3 – Anleger

Bei der Stiftung können anlegen:

¹Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen;

²Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

³Die Anleger müssen die anwendbaren Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis Schweiz-USA betreffend die Bestimmungen über die Befreiung von der Quellenbesteuerung durch die USA erfüllen. Sie sind somit als qualifizierte Vorsorgeeinrichtungen anerkannt und von der Quellensteuer auf Dividenden von Aktien amerikanischer Unternehmungen befreit.

⁴Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

Art. 4 – Stiftungsvermögen

¹Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen.

²Die von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmeten CHF 100 000.00, einschliesslich des damit erzielten Vermögensertrages, bilden das Stammvermögen.

³Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern sowie den darauf erwirtschafteten Erträgen. Das Anlagevermögen wird in verschiedene, rechnerisch selbstständig geführte, voneinander unabhängige und gegenseitig nicht haftbare Anlagegruppen gegliedert.

Die Stiftung kann sowohl Anlagegruppen für mehrere Anleger als auch für einzelne Anleger zulassen. Die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Bestimmungen der Einanleger-Anlagegruppen werden in einem Spezialreglement zwischen dem Stiftungsrat und dem jeweiligen Anleger geregelt.

Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Stiftung zugunsten von deren Anlegern abgesondert. Die Haftung der Stiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Im Falle von Haftungsansprüchen gegen die Stiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten und die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Das Reglement der Stiftung (nachstehend «Reglement» genannt) bestimmt im Detail die Berechtigung am Anlagevermögen. Die Anleger erwerben am Anlagevermögen nennwertlose und unentziehbare Ansprüche an den Anlagegruppen. Es handelt sich bei diesen Ansprüchen um keine Wertpapiere (Buchforderungen). Sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden.

⁴Das Stiftungsvermögen ist ausschliesslich dem Zweck der beruflichen Vorsorge gewidmet und darf ihm nicht entfremdet werden. Es wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge angelegt. Ein Rückfall von Vermögen der Stiftung an die Stifterin, an mit ihr verbundene Unternehmungen oder an deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Art. 5 – Organe

Stiftungsorgane sind:

- a) die Anlegerversammlung als oberstes Organ sowie
- b) der Stiftungsrat und
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 – Anlegerversammlung

¹Die Anlegerversammlung (nachstehend «Versammlung» genannt) wird durch die Vertreter aller Anleger gebildet. Die Anleger können sich bei Verhinderung durch den Stiftungsrat oder einen anderen Anleger mittels einer Vollmacht vertreten lassen.

²Die ordentliche Versammlung findet als Präsenzveranstaltung am vom Stiftungsrat bezeichneten Standort mindestens einmal pro Jahr, innert sechs Monaten seit Abschluss des Rechnungsjahres statt. Die Detailregelung ist im Reglement festgehalten.

Liegen ausserordentliche Umstände vor, kann die Versammlung auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

³Die Versammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- b) Erlass und Genehmigung von Änderungen des Stiftungsreglements;
- c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Kenntnisnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung des Stammvermögens und der Anlagegruppen inklusive Anhang;
- g) Beschlussfassung über den Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung;
- h) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;

- i) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweiz. Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- j) Erteilung der Décharge an den Stiftungsrat und die Geschäftsführung.

Die Versammlung überträgt die Wahl des Stiftungsratspräsidenten, die Befugnis zur Änderung des «Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und die Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden» sowie die Befugnis zum Erlass und zur Änderung der Anlagerichtlinien und Prospekte sowie der übrigen Spezialreglemente und Richtlinien dem Stiftungsrat.

⁴Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach Massgabe der Gesamtzahl der Ansprüche gemäss Reglement am Anlagevermögen multipliziert mit dem jeweiligen Nettoinventarwert der Ansprüche am Vortag der Durchführung der Versammlung. Werden zu einzelnen Anlagegruppen separate Abstimmungen durchgeführt, so richtet sich das Stimmrecht nach der Anzahl der Ansprüche an diesen Anlagegruppen.

⁵Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahlen mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen, soweit Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes vorschreiben. Das qualifizierte Mehr ist für die Beschlussfassung zu einer Statutenrevision, einer Aufhebung sowie einer Fusion der Stiftung (Art. 12 und 13 der Statuten) erforderlich. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt bzw. berücksichtigt.

⁶Eine ausserordentliche Versammlung kann von einem oder mehreren Anlegern, die gesamthaft mindestens einen Zehntel am Anlagevermögen der Stiftung vertreten, vom Stiftungsrat mit einfachem Mehrheitsbeschluss oder der Revisionsstelle unter Angabe des Grundes einberufen werden. Der Antrag hat schriftlich an den Stiftungsrat zu erfolgen. Der Präsident des Stiftungsrates muss nach Eingang des Begehrens in angemessener Frist eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

Art. 7 – Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern. Die Stifterin ist berechtigt, eine Minderheit von höchstens einem Drittel im Stiftungsrat vorzuschlagen. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines

Stiftungsrates kann die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz nennen. Die Amtszeit dieses Stiftungsratsmitglieds dauert bis zur nächsten Sitzung der Anlegerversammlung. Im Übrigen sind die Mitglieder des Stiftungsrates von der Versammlung (Art. 6 der Statuten) zu wählen. Nur natürliche Personen sind als Mitglied des Stiftungsrates wählbar. Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und/oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

²Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt aus den Mitgliedern des Stiftungsrates den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Mitglieder handeln unabhängig und sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt. Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen der Stifterin oder deren Rechtsnachfolger.

³Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Stiftungsräte haben das Recht zur Demission.

⁴Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes unter Beachtung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht ausdrücklich der Versammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

⁵Der Stiftungsrat vertritt als oberstes Leitungsorgan die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für die Stiftung.

⁶Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates:

- a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Stiftungsrates;
- b) er entscheidet über die Errichtung, Repositionierung, Schliessung und Liquidation von Anlagegruppen sowie über die Verwendung der Erträge der Anlagegruppen und des Stammvermögens im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen und des Stiftungszweckes;

- c) er erlässt und ändert unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den dazugehörigen Verordnungen über die berufliche Vorsorge die Anlagerichtlinien der Anlagegruppen sowie die ergänzenden Prospekte, er kann weitere Spezialreglemente, Direktiven und Erlasse beschliessen;
- d) er bestimmt die Depotbanken und überwacht die Anlageprozesse der einzelnen Anlagegruppen;
- e) er ernennt die unabhängigen Schätzungsexperten für die Immobilienanlagegruppen mit direkten Anlagen sowie allenfalls bei alternativen Anlagegruppen;
- f) er erlässt die Regelung über die Ausübung der mit den Anlagen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte;
- g) er legt die Bewertungsprinzipien für das Anlagevermögen fest;
- h) er prüft die Jahresrechnung;
- i) er beschliesst und kontrolliert die Gebühren und Kosten der Anlagegruppen;
- j) er überwacht das interne Kontrollsystem (IKS) und Risk Management (RM);
- k) er erlässt und ändert das «Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden»;
- l) er erteilt die Zustimmung zur Subdelegation von delegierten Aufgaben.

⁷Der Stiftungsrat wählt einen Geschäftsführer und die Personen der Geschäftsführung. Er kann gewisse Aufgaben und Kompetenzen, sofern diese nicht ausschliesslich dem Stiftungsrat obliegen und nicht übertragbar sind, namentlich an den Geschäftsführer, die Geschäftsführung, einen Anlageausschuss oder Dritte delegieren. Mit diesen delegierten Funktionen können natürliche und juristische Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat ist für die sorgfältige Auswahl der Delegationsempfänger und für deren Instruktion verantwortlich. Die Geschäftsführung, der Anlageausschuss und Dritte, an welche Aufgaben und Kompetenzen übertragen worden sind, sind dem Stiftungsrat verantwortlich. Bei einer Delegation von Aufgaben und Kompetenzen obliegt die Kontrolle dem Stiftungsrat. Er achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

⁸Für die an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben erlässt der Stiftungsrat ein spezielles Organisationsreglement.

Art. 8 – Revisionsstelle

¹Die Versammlung wählt eine Revisionsstelle, die organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig von der Stiftung, der Stifterin, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung ist. Der Sitz der Revisionsstelle befindet sich in der Schweiz.

²Die Revisionsstelle muss über Erfahrung in der Revision von kollektiven Anlagen und über ausreichende Kenntnisse im Bank- und Finanzbereich verfügen. Sie muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

³Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV). Sie prüft insbesondere die Organisation der Stiftung, die Tätigkeit des Stiftungsrates, der Geschäftsführung und der anderen vom Stiftungsrat beauftragten Stellen und Gremien auf Übereinstimmung mit den Statuten und dem Reglement der Stiftung sowie den Anlagerichtlinien und der Gesetzgebung. Sie prüft ebenfalls die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet der Anlegerversammlung Bericht.

⁴Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Art. 9 – Geheimhaltung

Die Organe der Stiftung und deren Beauftragte sind zur Wahrung aller Interessen der Anleger und der Stiftung zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 10 – Reglement und Anlagerichtlinien

¹Das Reglement der Stiftung regelt die interne Organisation, insbesondere die Aufteilung des Anlagevermögens in voneinander unabhängige gegenseitig nicht haftbare Anlagegruppen, die näheren Bestimmungen über die Organe wie Wahl, Amtsdauer, Abstimmungsmodus etc., die Rechte der Anleger sowie die Rechnungslegung.

²Für die Anlagetätigkeit betreffend die einzelnen Anlagegruppen erlässt der Stiftungsrat spezielle Anlagerichtlinien. Er achtet darauf, dass die Umschreibung der Anlagetätigkeit nicht zu Missverständnissen oder Verwechslungen unter den einzelnen Anlagegruppen führt. Der Name soll den Inhalt der Anlagegruppe charakterisieren.

Art. 11 – Depotbanken

Die Depotbanken müssen Banken nach Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG) sein. Die Stiftung kann die Depotbanken ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

Art. 12 – Statutenrevision

Die Versammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen und gültig abgegebenen Stimmen über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsstatuten beschliessen, die vorgängig der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt wurden. Enthaltungen und Leerstimmen werden nicht gezählt bzw. berücksichtigt. Mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde tritt die Änderung in Rechtskraft.

Art. 13 – Fusion und Aufhebung der Stiftung

¹Fusion: Die Versammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen und gültig abgegebenen Stimmen Fusionsverträgen oder der Vermögensübertragung auf andere Anlagestiftungen und Anträgen an die Aufsichtsbehörde zur Verfügung der Fusionen zustimmen. Enthaltungen und Leerstimmen werden nicht gezählt bzw. berücksichtigt. Mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde und dem Eintrag im Handelsregister treten die Fusionen in Rechtskraft. Sie können rückwirkend in Kraft treten.

²Aufhebung: Die Stiftung kann auf Antrag der Versammlung durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben werden, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreichbar erscheint. Dieser Beschluss eines solchen Antrages bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Anleger. Der Stiftungsrat stellt im Auftrag der Versammlung den Antrag auf Aufhebung der Stiftung an die Aufsichtsbehörde.

Das im Zeitpunkt noch vorhandene Anlagevermögen wird auf die Anleger entsprechend ihren Anteilen verteilt. Die Feststellung der Aufhebung und die Genehmigung der Verteilung des Liquidationserlöses durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Art. 14 – Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV.

Art. 15 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Versammlung am 07.05.2021 beschlossen. Sie sind mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde per 28.06.2021 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 02.02.2016 inklusive alle vorgängigen Versionen.

Reglement

In Anwendung der Art. 6 und 10 der Statuten der «J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2» in der Folge «Stiftung» genannt, wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 – Anleger

¹Nur die unter Art. 3 der Statuten definierten Vorsorgeeinrichtungen können den Status Anleger erwerben.

²Jeder Anleger erwirbt mindestens einen Anspruch am Anlagevermögen der Stiftung (Art. 4 der Statuten) oder er gibt eine schriftliche, verbindliche und auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusage für den Erwerb von Ansprüchen ab.

³Kapitalzusagen können nur für Immobilienanlagegruppen oder Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen abgegeben werden. Über die Art und Weise der Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen entscheidet die Geschäftsführung. Bei einer Kapitalzusage wird der Status eines Anlegers erworben, sofern die Bedingungen von Art. 3 der Statuten erfüllt sind und das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist.

Die detaillierten Rechte und Pflichten werden in einem Prospekt und/oder in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung (Kapitalzusage) geregelt.

⁴Kapitalzusagen der Stiftung müssen jederzeit durch verbindliche Kapitalzusagen der Anleger oder durch liquide Mittel gedeckt sein.

⁵Die Geschäftsführung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für den Beitritt zur Stiftung als Anleger erfüllt sind. Sie kann den Beitritt zur Stiftung oder die Zeichnung von Ansprüchen an den einzelnen Anlagegruppen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht kein Recht, bei der Stiftung generell oder bei einzelnen Anlagegruppen anlegen zu dürfen.

⁶Zur Aufnahme als Anleger bedarf es eines schriftlichen Beitrittsesuches. Die Anleger anerkennen bei der Aufnahme die Statuten, das Reglement und die Anlage Richtlinien der Stiftung. Der Anleger ist verpflichtet, den Nachweis gemäss Art. 3 der Statuten der Stiftung zu erbringen.

⁷Die Stiftung wahrt die Interessen der Anleger und beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

⁸Falls die Voraussetzungen von Art. 3 der Statuten nicht mehr gegeben sind, verliert der Anleger seinen Status und ist verpflichtet sämtliche gehaltenen Ansprüche an die Stiftung abzutreten. Ebenso geht der Status verlustig bei Rückgabe aller Ansprüche und/oder dem Dahinfallen der Kapitalzusage.

Art. 2 – Stiftungsvermögen

¹Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.

²Die Vermögenswerte der Stiftung dürfen weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die direkten Immobilienanlagen sowie wo erforderlich branchenübliche Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in an der Börse oder «Over-the-Counter» (OTC) gehandelten derivativen Instrumenten bis maximal zur Höhe der eingeräumten Limite respektive der eingegangenen Verpflichtungen. In allen Fällen dürfen Sicherheiten zu Lasten einer Anlagegruppe nur zur Besicherung von Verbindlichkeiten derselben Anlagegruppe eingeräumt werden. Das Stammvermögen darf nie zur Sicherstellung herangezogen werden.

³Das Stammvermögen wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen angelegt und verwaltet. Der Ertrag aus der Anlage des Stammvermögens kann zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen werden.

⁴Das Anlagevermögen gliedert sich in verschiedene, rechnerisch selbstständig geführte, voneinander unabhängige und gegenseitig nicht haftbare Anlagegruppen gemäss Art. 4 der Statuten. Die Anleger können an diesen Anlagegruppen Ansprüche erwerben. Diese Ansprüche haben keinen Wertpapiercharakter.

⁵Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Anlagegruppen errichten sowie die bestehenden aufheben oder repositionieren. Er kann jederzeit Anteilklassen (Tranchen) an

einer Anlagegruppe errichten, zusammenlegen oder aufheben. Die Anteilsklassen können sich hinsichtlich des Zeichnungsbetrages, des Vermögens, der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils für sie geltenden Kommissionen, Gebühren und Kosten unterscheiden.

⁶Die entsprechenden Neuerungen sind den jeweiligen Anlegern zur Kenntnis zu bringen.

⁷Bei der Aufhebung von Anlagegruppen ist auf die Gleichbehandlung der Anleger der jeweiligen Anlagegruppe und auf deren frühzeitige Information zu achten. Ferner ist die Aufsichtsbehörde über die Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 – Ansprüche der Anleger

¹Die Anleger können gleiche, nennwertlose und unentziehbare Ansprüche ohne Wertpapiercharakter (Buchforderungen) an den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens erwerben.

²Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch die Ausgabe von neuen Ansprüchen seitens der Stiftung. Der freie Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen ist die Zession von Ansprüchen mit der vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung zulässig.

³Die Ansprüche können in Bruchteile (Fraktionen) zerlegt werden.

⁴Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht des Anlegers auf eine entsprechende Quote am Gesamtvermögen und am jährlichen Ertrag der betreffenden Anlagegruppe.

⁵Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht aus dem Verkehrswert der Aktiven inklusive der Liquidität, den aufgelaufenen Erträgen und Marchzinsen abzüglich der Schuldverpflichtungen und Spesen sowie bei der Veräusserung von Liegenschaften im Zeitpunkt der Schätzung anfallenden Steuern.

⁶Als Verkehrswert gilt bei Wertschriften der Kurswert der Anlagen, bei Immobilien der Preis, der bei sorgfältigem Verkauf der Liegenschaft im Zeitpunkt der Schätzung

wahrscheinlich erzielt würde. Die auf Ende des Rechnungsjahres vorgenommene Verkehrswertschätzung der Immobilienwerte ist für das ganze folgende Jahr verbindlich, sofern der Stiftungsrat nicht eine Zwischenbewertung als angezeigt erachtet.

⁷Im Zeitpunkt der Erstausgabe bestimmt die Geschäftsführung den Preis des Anspruches. Zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sich der Inventarwert eines Anspruches nach dem jeweiligen Nettovermögen am Bewertungstag, geteilt durch die Anzahl der bei dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.

⁸Der Stiftungsrat legt die Bewertungstage und den Bewertungsablauf fest. Er bestimmt den Termin, bis zu welchem Aufträge für den Erwerb oder die Rückgabe von Ansprüchen erteilt werden können (Pricing-Verfahren). Der Erwerb und die Rückgabe von Ansprüchen können nur auf die vom Stiftungsrat festgelegten Bewertungstage hin erfolgen. Es müssen mindestens vier Bewertungstage pro Anlagegruppe und Jahr bestimmt werden. Die Geschäftsführung entscheidet im Einzelfall über die Durchführung der Bewertung der Anlagegruppen. Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten grössere Kursbewegungen eintreten, kann die Geschäftsführung eine Neubewertung veranlassen bzw. die Ausgabe von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung beschränken, aufschieben und/oder vorübergehend einstellen.

⁹Die Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Swiss GAAP FER 26 und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Bei Direktanlagen in Immobilien kommt die Discounted Cashflow Methode (DCF-Methode) zur Anwendung.

Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Bewertung von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt, bei Einanleger-Anlagegruppen wird die Bewertung von Ansprüchen im jeweiligen Spezialreglement geregelt.

Bei Immobilien-Anlagegruppen mit Direktanlagen muss die Bewertung durch Schätzungsexperten, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und von der Stiftung unabhängig sind, erfolgen. Von ausländischen Experten erstellte Gutachten zu Auslandimmobilien müssen durch einen schweizerischen Schätzungsexperten auf die korrekte Anwendung der Bewertungsgrundsätze und auf die Plausibilität des Ergebnisses hin geprüft werden.

¹⁰Der Stiftungsrat kann die Zahl der emittierten Ansprüche an den Anlagegruppen erhöhen oder vermindern. Dabei wird der Wert eines Anspruches umgekehrt proportional angepasst.

¹¹Der Reinertrag kann jährlich ganz oder teilweise an die Anleger ausgeschüttet oder direkt, ohne die Ausgabe neuer Anteile und Wahlrecht der Anleger, wieder der jeweiligen Anlagegruppe zugewiesen werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe respektive die Form der Ertragsausschüttung pro Anlagegruppe.

¹²Der Stiftungsrat ist befugt, für einzelne Anlagegruppen eine Mindestzeichnungshöhe und/oder eine Mindestbeteiligung sowie die Höhe von weiteren Zeichnungsvolumen festzulegen.

Art. 4 – Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

¹Die Ausgabe und die Rücknahme von Ansprüchen ist in der Regel nicht beschränkt. Der Stiftungsrat oder die Geschäftsführung kann jedoch bei ausserordentlichen Situationen, insbesondere bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Mitteln oder mit eingeschränktem Anlagevolumen wie Direktanlagen in Immobilien, vorübergehend die Ausgabe neuer Ansprüche beschränken oder die Rücknahme von Ansprüchen einstellen. Der Stiftungsrat kann bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen eine Haltefrist der Ansprüche von höchstens fünf Jahren festlegen.

²Verfügt das Anlagevermögen aller oder einzelner Anlagegruppen nicht über die für die Auszahlung der Ansprüche benötigten flüssigen Mittel, so verwertet die Stiftung sogleich Vermögenswerte. In diesem Falle kann sie die Auszahlung so lange aufschieben, bis die erforderlichen flüssigen Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens bis zu einem Jahr. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann die Auszahlung von Ansprüchen weiter um maximal ein Jahr aufgeschoben werden. Ein weiterer Aufschub kann nur mit Zustimmung der Anlegerversammlung festgelegt werden. Über den Beschluss wird die Aufsichtsbehörde informiert.

³Der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines Anspruches entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch. Aufwendungen wie Spesen und Abgaben, die aus der Ausgabe/Rücknahme von Ansprüchen durchschnittlich

entstehen, können dem Ausgabe-/Rücknahmepreis zugeschlagen/belastet werden. Diese allfällige Differenz fällt der jeweiligen Anlagegruppe zu.

⁴Sacheinlagen/-auslieferungen (z.B. Immobilien/Wertschriften) sind zugelassen, wenn diese mit der Anlagestrategie und den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe vereinbart sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen. Die eingebrachten/ausgelieferten Anlagen, mit Ausnahme von Private Equity-Anlagen, müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der dem Publikum offen steht. Für Immobilien-Sacheinlagen/-auslieferungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsunterlagen.

⁵Der Stiftungsrat kann für eine Anlagegruppe unterschiedliche Ausgabe-/Rücknahmemodalitäten festlegen. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Ausgabe/Rücknahme von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt, bei Einanleger-Anlagegruppen wird die Ausgabe/Rücknahme von Ansprüchen im jeweiligen Spezialreglement geregelt.

Art. 5 – Anlegerversammlung

¹Die ordentliche Anlegerversammlung (nachfolgend «Versammlung» genannt) findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

²Schriftliche Vertretungen mittels Vollmacht sind zulässig.

³Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einberufen.

⁴Der Stiftungsrat hat eine gemäss Art. 6 der Statuten beantragte ausserordentliche Versammlung unverzüglich unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuberufen.

⁵Die ordnungsgemäss einberufenen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.

⁶Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit die Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben.

⁷Der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz in den Versammlungen. Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 6 – Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal pro Jahr.

²Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁵Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Für die Beschlussfassung gelten analog die Bestimmungen wie bei einer Sitzung des Stiftungsrates.

⁶Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden und beschliesst über den Abschluss und alle wichtigen Änderungen desselben. Die Weiterübertragung von Aufgaben bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates (Art. 7 Ziff. I der Statuten). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den Einanleger-Anlagegruppen.

Art. 7 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von drei Jahren von der Versammlung gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Art. 8 – Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsführung und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem speziellen Organisationsreglement.

Art. 9 – Anlagerichtlinien

¹Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der für Anlagestiftungen relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), deren Verordnungen (insbesondere BVV2) und der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

²Für die einzelnen Anlagegruppen erlässt der Stiftungsrat die entsprechenden Anlagerichtlinien. Erlasse oder Änderungen von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien bedürfen der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde. Die Anlagerichtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermögensverwaltungsauftrages, den die Stiftung für jede Anlagegruppe an ihre Depotbanken oder Dritte erteilt.

³Das Vermögen der Stiftung ist bei Banken nach Art. 1 Abs. 1, des Bankengesetz (BankG) oder einer Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a, BankG zu verwahren. Die Stiftung kann die Depotbanken ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

Art. 10 – Anlageausschuss

¹Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss bestimmen, der im Rahmen der Anlagerichtlinien die Anlagen mindestens vierteljährlich kontrolliert. Die Mitglieder des Anlageausschusses müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

²Der Anlageausschuss berichtet dem Stiftungsrat mindestens viermal jährlich anlässlich der Stiftungsratssitzungen über seine Tätigkeit.

³Bestimmt der Stiftungsrat keinen Anlageausschuss, so obliegt dem Stiftungsrat die vierteljährliche Überwachung der Anlagetätigkeit.

Art. 11 – Entschädigungen/Kosten

¹Die Entschädigungen der Organe der Stiftung und der von diesen Beauftragten erfolgt nach Aufwand.

²Die Kosten für das Portfoliomanagement werden den jeweiligen Anlagegruppen belastet. Die Kosten für die Administration (Buchführung, Bewertung, Geschäftsführung, Revision, Aufsicht, Entschädigung der Organe, Dokumentationen, Vertrieb etc.) werden den Anlagegruppen entsprechend ihrer Grösse am Gesamtanlagevermögen der Stiftung belastet.

³Der Stiftungsrat kann eine andere Zuteilung der Kosten für die Anlagegruppen vorsehen.

⁴Der Stiftungsrat kann für die Entschädigungen und die Kosten ein Gebührenreglement erlassen.

Art. 12 – Information der Anleger

¹Der Stiftungsrat wird die Anleger periodisch informieren, insbesondere über die Anzahl der Anleger und die Anzahl der Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der einzelnen Anlagegruppen sowie die Veränderung der Anlagen.

²Auf Verlangen des Anlegers ist ein Inventar und eine Aufstellung der Käufe, Verkäufe und anderer Geschäfte pro Anlagegruppe abzugeben. Sollten durch diese Einsicht schutzwürdige Interessen der Anleger oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Präsidenten diese verweigern.

Art. 13 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 – Reglementsänderung

Der Stiftungsrat muss Änderungen und Ergänzungen des Reglements vorgängig der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung und anschliessend der Versammlung zur Genehmigung vorlegen (Art. 6 der Statuten).

Art. 15 – Lücken im Reglement

In Fällen, in denen Statuten und Stiftungsreglement sowie die übrigen Stiftungsdokumente keine Regelung enthalten, ist der Stiftungsrat befugt, im Rahmen von Gesetz, insbesondere dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), deren Verordnung (insbesondere BVV2) sowie der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV), und Praxis der Aufsichtsbehörde, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung und den Interessen der Anleger entsprechende Lösung zu finden.

Art. 16 – Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Versammlung am 07.05.2021 beschlossen und in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 14.05.2019 inklusive alle vorgängigen Versionen.

J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2

Herr Andreas Frieden, Geschäftsführer

Elisabethenstrasse 62 | Postfach | CH-4002 Basel | Telefon +41(0)58 317 49 10 | Telefax +41(0)58 317 48 96
E-Mail: andreas.frieden@jsafrasarasin.com | www.jsafrasarasin.ch